

*Name:*

**Direktdemokratische Volkspartei**

*Kurzbezeichnung:*

**DVP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Albert-Traeger-Straße 5  
99734 Nordhausen  
z. H. Herrn Volker Nebelung**

*Telefon:*

**(01 57) 53 62 13 72**

*Telefax:*

**(0 36 31) 89 86 74**

*E-Mail:*

**volker.nebelung@direktdemokratische-  
volkspartei.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 12.05.2015)*

*Name:*

**Direktdemokratische Volkspartei**

*Kurzbezeichnung:*

**DVP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

Sprecher:

Volker Nebelung

Stellvertreter:

Mathias Freudenberg

Schatzmeister:

Heiko Druselmann

Beisitzer:

Andreas Grimm

**Landesverbände:**

./.

# **Satzung der Direktdemokratische Volkspartei (BS)**

## **Präambel**

Wir sind überzeugt, Bürger und Bügerrinnen ihres Landes, haben ein Recht darauf, aktiv und selbst bestimmend, in die Politik ihres Landes einzugreifen. In der Politik, der etablierten Altparteien, vermessen wir Transparenz, Bürgernähe und echte direkte Demokratie.

Die Partei, Direktdemokratische Volkspartei, wurde von uns gegründet, in der ernststen Sorge um die Rechte der Bürger in Deutschland und Europäischen Union. Wir wollen und werden Wege formulieren und aufzeigen, die den Bürger wieder in die Mitte der Politik setzen, auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands und die, durch die Römischen Verträge geregelte, friedliche Einheit Europas.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Die Partei führt den Namen Direktdemokratische Volkspartei.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet DVP.
- (3) Landesverbände führen den Namen Direktdemokratische Volkspartei mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (4) Der Sitz der Partei ist Kranichstrasse 18 in 99734 Nordhausen / Thüringen.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person, die nicht in infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzt, können Mitglied der Partei werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer weiteren Partei ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Personen, die Mitglied einer Organisation sind oder waren, welche durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wird, müssen darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand wird durch Einzelfallprüfung über die Aufnahme entscheiden.
- (4) Verschweigt ein Mitglied bei seiner Aufnahme in die Partei die Auskunft seiner Mitgliedschaft nach §2(3) Satzung DVP, kann der Bundesvorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.
- (5) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Die für die Mitgliederaufnahme zuständigen Stellen sind angewiesen, bei einem Mitgliederanteil ohne deutsche Staatsbürgerschaft von 49% die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft bis zum Ausgleich auszusetzen

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten Landesverbandes, solange die Satzung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt. Besteht noch kein zuständiger Landesverband, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme.  
Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder per elektronischem Formular gestellt werden.
- (3) Im Mitgliedsantrag wird Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben.
- (4) Mitglieder sind dem Landesverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet.  
In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes Mitglied in einem Landesverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Landesverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Landesverband über.  
Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Landesverband anzuzeigen.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Direktdemokratischen Volkspartei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.  
Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Landesverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht).
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Änderungen ihrer Email-Adresse der zuständigen Parteigliederung innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass elektronische Nachrichten der Partei von ihnen in angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder durch Ausschluss aus der Partei.  
Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung**

- (1) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln:
  - a) wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsverzug ist,
  - b) innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde
  - c) und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat
  - d) und trotz schriftlichem oder elektronischem Hinweis auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- (2) Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verwarnungen werden vom Bundesvorstand ausgesprochen. Über andere Ordnungsmaßnahmen, ausgenommen des in Abs. 4 gesondert geregelten Falles, entscheidet das zuständige Schiedsgericht gemäß Schiedsgerichtsordnung, wenn diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und/oder fügt ihr Schaden zu, können auf Antrag eines zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Enthebung von einem Parteiamt
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
  - d) ParteiausschlussDiese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (3) Mit Ausnahme der Verwarnung setzen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 vorsätzliche und erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden voraus. Die ergriffene Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und/oder Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Als Schaden zählt auch ein Ansehensverlust der Partei. Ordnungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zum Zwecke der Disziplinierung von Mitgliedern und/oder zur Einschränkung der innerparteilichen Demokratie ergriffen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied seiner Parteiämter entheben und/oder von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig den Parteiausschluss beim zuständigen Schiedsgericht zu beantragen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.
- (5) Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Bundesvorstand ausgesprochen werden.
- (6) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen erlassen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.



(7) Verstößt ein Landesverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Landesverbände möglich:

- a) Auflösung
- b) Ausschluss
- c) Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Landesverbände

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Landesverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Landesverbandes verhängt. Die Mitgliederversammlung, des die Ordnungsmaßnahme treffenden Landessverbandes, hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag, mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.

(8) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

## **§ 9 Gliederung**

- (1) Die Partei wird zunächst als Bundesverband gegründet und kann durch Beschluss des Bundesvorstandes Landesverbände gründen.
- (2) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- (3) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (4) Die Landesverbände und ihre Untergliederungen haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Landesverbände darf der Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.

## **§ 10 Organe der Bundespartei**

Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht.

## **§ 11 Der Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens einem Sprecher, mindestens einem stellvertretendem Sprecher, dem Schatzmeister sowie mindestens einem Beisitzer. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzern entscheidet der Bundesparteitag, mit einfacher Mehrheit unmittelbar, vor der Wahl des Bundesvorstands.
- (2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sprecher und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bundespartei dürfen von dem Bundesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (3) Der Bundesvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt.
- (5) Zum Mitglied des Bundesvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (6) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (7) Der Bundesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (8) Der Bundesvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung der Bundespartei einen Geschäftsführer ernennen. Dieser muss nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Ist der Geschäftsführer kein gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes, hat er in ihm kein Stimmrecht.
- (9) Weitere Mitglieder können vom Bundesvorstand als Berater ohne Stimmrecht berufen werden.

## § 12 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.  
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die sich mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden und mit einer Frist von vier Wochen zum Datum des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich oder per Mail angemeldet haben. Für neue Mitglieder, die erst nach dem Versand der Einladung zum Bundesparteitag eingetreten sind, gilt diese Frist nicht.
- (3) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über:
  - a) das Parteiprogramm
  - b) die Bundessatzung
  - c) die Beitrags- und Kassenordnung
  - d) den Wirtschaftsplan
  - e) die Schiedsgerichtsordnung
  - f) die Auflösung (auch von Landesverbänden)Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, außerdem das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar spätestens nach zwei Jahren statt. Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder stimmfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von drei Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (7) Entscheidungen über Auflösung (auch von Landesverbänden) und Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Ein Beschluss über Auflösung (auch von Landesverbänden) oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Bei der Auflösung von Landesverbänden genügt die Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Landesverbände.
- (9) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (10) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (11) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der Tätigkeitsbericht wird elektronisch allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (12) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Soweit vorhanden, sind Unterlagen, die die vorläufigen Tagesordnungspunkte erläutern, mit zu versenden. Im Falle einer Verlegung sowie Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (13) Mitglieder können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme/Empfehlung beifügen.

- (14) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
- a) durch Beschlüsse von mindestens drei Landesverbänden, oder
  - b) durch Beschluss des Bundesvorstandes.
- Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Landesverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 1 Tage verkürzt werden.
- (15) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (16) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (17) Nach der Wahl des Versammlungsleiters beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Themen, die sich aus der laufenden Diskussion auf dem Bundesparteitag ergeben und über deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht bereits vorher entschieden worden ist, können als Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingebracht und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten dem Ergänzungsantrag zustimmt.
- (18) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesvorstand ernannte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (19) Der Bundesparteitag entscheidet über die Beteiligung an Regierungskoalitionen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesparteitages. Hierzu hat der Bundesvorstand vor einer etwaigen Regierungsbeteiligung einen Bundesparteitag einzuberufen.

## **§13 Urabstimmung**

- (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann abgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag :
  - a) von 10% der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
  - b) von 10% der Kreisverbände oder
  - c) von drei Landesverbänden oder
  - d) des Bundesparteitag.
- (3) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (4) Der Bundesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit den Landesvorständen erlässt.
- (5) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (6) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (7) Ein einmal Urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 1 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (8) Über Spitzenkandidaturen der Bundespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden.



## **§ 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Landesverbände.
- (2) Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des Parteitages zuständigen Vorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Wahllisten können in einem Wahlgang beschlossen werden.

## **§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Weitere Bestandteile der Bundessatzung sind die Beitrags- und Kassenordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 27.01.2015 in Kraft und ersetzt die auf der Gründungsversammlung vom 20.01.2015 beschlossene Satzung.

# Schiedsgerichtsordnung ( SchO )

Schlichtungen und Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Parteiorganen und oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.

Für Entscheidungen und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, gibt sich die Partei gemäß geltender Satzung folgende Schiedsgerichtsordnung.

## I. Schiedsgerichtsverfassung

### § 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (ZPO §§1025 ff.) finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Eigenart des Schiedsgerichtsverfahrens nicht Anderweitiges ergibt. Dies gilt auch für Verfahren im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Schiedsgerichte der DVP sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der DVP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinwirken. Dazu können sie u.a. auch die Durchführung eines Mediationsverfahrens anordnen.
- (4) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich zur Klärung von Rechts- und anderen Streitfragen zunächst an die Schiedsgerichte zu wenden. Soweit sie sich aus zwingenden Gründen gleichzeitig auch an Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit wenden, sind die Mitglieder verpflichtet, die jeweiligen Gerichte über das gleichzeitig anhängige andere Verfahren zu unterrichten. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Verletzung der gebotenen parteiinternen Solidarität und Loyalität dar und kann Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

## **§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte**

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet.
- (2) Die Gerichte werden für 2 Jahre gewählt. Die Schiedsrichter (Richter) sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (3) Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig
- (4) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Wird ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig, so kann das Bundesschiedsgericht kommissarische Ersatzrichter benennen, die bis zur Nachwahl im Amt sind.
- (5) Wird das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, wird automatisch der dienstälteste Landesschiedsrichter zum Ersatzrichter. Lehnt er diese Berufung ab, folgt der nächst dienstälteste Landesschiedsrichter.

## **§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.  
Sie müssen Mitglieder der DVP sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (3) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.

- (4) Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden. Ein Richter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.
- (5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. In begründeten Fällen sind die Richter berechtigt, den Bundesvorstand (bzw. Landesvorstand) oder den Bundesparteitag (bzw. Landesparteitag) über Vorgänge zu informieren.

#### **§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts**

- (1) Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag mindestens vier und höchstens sechs Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters. Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen. Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss des Bundesparteitages erhöht, aber nicht verringert werden.
- (3) Kein Landesverband kann mehr als zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts stellen.  
Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland
- (4) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern. Die Besetzung des Bundesschiedsgerichts wird durch eine jeweils für ein Kalenderjahr aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

- (5) Das Bundesschiedsgericht kann jeweils für ein Jahr auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes Kammern bilden. Schwierige Fälle können die Kammern durch Beschluss dem Bundesschiedsgericht in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung übertragen. Die Zuständigkeit der Kammern kann nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.

## **§ 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte**

- (1) Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Richtern. In Landesverbänden mit mehr als 2000 Mitgliedern besteht es aus 5 Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.
- (2) Hinsichtlich der Wahl von Ersatzrichtern gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 entsprechend, wobei das entscheidende Organ stets der zuständige Landesparteitag ist.
- (3) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern.
- (4) Die Landesschiedsgerichte können Kammern bilden. § 4 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Landessatzung kann vorsehen, dass die Kammern in der Besetzung mit nur einem gewählten Richter des Absatzes 2 als Vorsitzendem und zwei von den beteiligten Parteien zu benennenden beisitzenden Richtern gemäß § 14 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) entscheiden. Von den beisitzenden Richtern ist jeweils einer von dem Antragsteller und einer von dem Antragsgegner des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu benennen. Diese müssen Parteimitglied sein. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der beisitzende Richter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen.

## § 6 Nachrückregelung

- (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.  
Wurde der zurückgetretene Richter durch eine der Streitparteien ernannt, hat die ernennende Partei unverzüglich einen Ersatzrichter zu benennen. § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.  
Sollte der Ersatzrichter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.
- (4) Tritt der Präsident zurück, so wählt das Gericht des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.
- (5) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag).  
Über den Befangenheitsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters. Ist das Schiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Richter nicht handlungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht. Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.  
Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden Abs. 3 bis 5 für dieses Verfahren entsprechend Anwendung.
- (6) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldigt nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen. Es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend.  
Die Verfahrensbeteiligten sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Sitz des Schiedsgerichtes**

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die abweichende Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bundes oder Landesverbandes ansässig. Sie ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vorgänge verantwortlich und hat die hierzu ggf. erlassenen Anweisungen des Präsidenten (oder des Vorsitzenden Richters) des Schiedsgerichts zu befolgen. Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Bundes- bzw. des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Gerichts sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

## § 9 Zuständigkeit

- (1) Soweit sich aus der Schiedsgerichtsordnung nichts anderes ergibt, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem angezeigten Sitz des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Ein Gericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen ist das Landesschiedsgericht zuständig, in dessen Landesverband der Betroffene Mitglied ist. Dies gilt auch, soweit ein Mitglied gegen eine Ordnungsmaßnahme Rechtsschutz begehrt, unabhängig davon, ob diese von einem Bundes- oder Landesvorstand verfügt oder beantragt worden ist. Ist er nicht Mitglied eines Landesverbandes, wird durch das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das zuständige Gericht bestimmt.
- (4) Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.  
Das Bundesschiedsgericht ist ferner zuständig für Verfahren, in denen der Bundesvorstand der einzige Verfahrensbeteiligte.
- (5) Soweit ein Verfahren bspw. zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht oder wegen der Entscheidung über einen Befangenheitsantrag oder aus einem anderen Grunde beim Bundesschiedsgericht anhängig ist, kann das Bundesschiedsgericht eilige Anordnungen selbst erlassen. Ebenso kann es über eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klage selbst entscheiden.



## II. Verfahren

### § 10 Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
- (2) Die Anrufung (Klage- bzw. Antragschrift) ist schriftlich in Papierform und zusätzlich per Mail bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen.  
Ein Verfahren wird bei dem Schiedsgericht erst anhängig, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Anrufung kann binnen vier Monate seit Bekannt werden oder Offenkundigwerden des Anrufungsgrundes erfolgen und muss enthalten:
  - a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller),
  - b) Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner) mit landungsfähiger Anschrift
  - c) einen konkreten Antrag
  - d) eine Begründung inklusive einer genauen Schilderung der Umstände (Antragsschrift).
  - e) die schlüssige Darlegung, wodurch der Antragsteller in seinen eigenen Rechten durch den Antragsgegner verletzt worden ist.
- (4) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht oder ist er unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so weist der Vorsitzende den Antrag durch Beschluss zurück. Im Übrigen hat das Gericht durch Verfügung des Vorsitzenden Richters dem Antragsteller nach Möglichkeit, Gelegenheit zu geben, seinen Antrag nachzubessern.

## **§ 11 Anrufungsberechtigung**

Antragsberechtigt sind:

- a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - der Bundesvorstand,
  - der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
  
- b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahme
  - der Bundesvorstand,
  - jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
  - jedes Parteimitglied, gegen das die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,
  
- c) in allen übrigen Verfahren
  - der Bundesvorstand,
  - der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

## **§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen**

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist binnen zweier Monate nach Bekannt werden des Anfechtungsgrundes zulässig. Ist ein Jahr vergangen, so werden Wahlen und Parteitagsbeschlüsse unanfechtbar. Dies betrifft nicht die Anfechtungen, die bereits fristgemäß eingereicht worden sind. Die Anfechtung einer Wahl ist nur begründet, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
  
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

## **§ 13 Verfahrensbeteiligte**

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
  - a) Antragsteller,
  - b) Antragsgegner,
  - c) Beigeladene.
  
- (2) Das Gericht kann auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen entsprechend Abs. 2 zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

## **§ 14 Eröffnung**

- (1) Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner. Es enthält die Aufforderung an den Antragsgegner, sich zur Antragschrift zu äußern.
  
- (2) Die Zustellung von Schreiben, insbesondere des Gerichts, erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, soweit die anderen Beteiligten dem nicht widersprechen. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Gericht kann anordnen, dass die Parteien ihre weiteren Schreiben in Papierform einzureichen haben.
  
- (3) Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Die Zustellung nach Satz 2 gilt nach Ablauf von drei Tagen als bewirkt; Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

## **§ 15 Bevollmächtigte**

- (1) Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.
- (2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen werden.
- (3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

## **§ 16 Sachverhaltsermittlung**

Das Gericht kann auf der Grundlage des von den Parteien vorgetragenen schlüssigen Sachverhalts entscheiden. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden und kann nach seiner freien Überzeugung weitere Aufklärung anfordern und veranlassen. Das Gericht kann Parteimitglieder und Organe der Partei zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

## **§ 17 Schriftliches Verfahren**

- (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im Schriftlichen Verfahren.
- (2) Das Gericht darf seinen Entscheidungen nur zugrunde legen, was Gegenstand des Verfahrens war und zu dem die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.
- (3) Vor Ergehen der Entscheidung sind die Beteiligten in einem Hinweisschreiben des Vorsitzenden oder Einzelrichters über den maßgeblichen Sachverhalt zu unterrichten. Seine vorläufige rechtliche Beurteilung kann das Gericht mitteilen, muss es jedoch nicht. Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag ohne Zustimmung des Antragsgegners zurücknehmen.

## § 18 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung jederzeit anordnen, soweit ihm dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten erscheint. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichten.  
Die Bestätigung einer Maßnahme, oder auch die Rücknahme, im Sinne des § 8 Abs. 4 (Suspendierung) der Satzung BS, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung aussprechen.
- (2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung kann auf einen der Richter übertragen werden.  
Die Verhandlung kann mit Einwilligung der Beteiligten auch fernmündlich stattfinden.
- (3) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung kann auch an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden, nicht aber an offiziellen Feiertagen.  
Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.  
In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich.  
Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden.
- (4) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (5) Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

### **III. Entscheidung und Rechtsmittel**

#### **§ 19 Entscheidungen und Verfahrensleitende Anordnungen**

- (1) Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Gerichts bzw. der entsprechenden Kammer des Gerichts oder der Einzelrichter. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung kann sich auf die wesentlichen tragenden rechtlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch Verweis auf die Schriftsätze der Beteiligten auf das Unumgängliche abgekürzt werden. Verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, bedürfen keiner Begründung.
- (3) Die Entscheidungen können per Email zugestellt werden.

#### **§ 20 Einstweilige Anordnung**

- (1) Eine einstweilige Anordnung kann das Schiedsgericht jederzeit auf Antrag erlassen, ausgenommen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme. Eine einstweilige Anordnung kann auch gegen eine Ordnungsmaßnahme beantragt werden.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in besonders eilbedürftigen Fällen ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen. Im Falle einer Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners kann dieser unter Angabe seiner Gründe bei dem jeweiligen Gericht beantragen, die Anordnung des Schiedsgerichtes binnen einer Frist von zwei Wochen zu überprüfen.
- (3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist zur Entscheidung über den Antrag auch der Präsident (oder Vorsitzender Richter) oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung durch das jeweilige Schiedsgericht beantragen.

## § 21 Rechtsmitteleinlegung

- (1) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Verfahrensbeteiligte über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist mit Angabe der Anschrift belehrt worden ist und das vollständig begründete Urteil dem Beteiligten vorliegt.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung und andere Beschlüsse der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu.
- (3) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte über Ordnungsmaßnahmen steht den Beteiligten binnen eines Monats die Berufung zum Bundesschiedsgericht zu.
- (4) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte in anderen Angelegenheiten steht den Beteiligten binnen eines Monats das Rechtsmittel der Revision an das Bundesschiedsgericht zu, wenn das Landesschiedsgericht diese zugelassen hat oder das Bundesschiedsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erfordert oder
  - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (5) Die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift an das Bundesschiedsgericht.  
Ist die Revision verspätet eingelegt worden, unterrichtet das Landesschiedsgericht den Rechtsmittelführer.

## § 22 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen der Revision ist das Bundesschiedsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Dies gilt auch insoweit, als sich die Feststellungen aus den Verweisungen auf die Schriftsätze der Beteiligten ergeben. In der Revisionsschrift ist anzugeben, in wie weit der Rechtsmittelführer Verfahrensverstöße oder die Verletzung materiellen Rechts geltend macht.
- (3) Im Rahmen der Beschwerde und der Berufung überprüft das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts auch hinsichtlich der angegriffenen tatsächlichen Feststellungen. In der Beschwerde- oder Berufungsschrift ist anzugeben, in wie weit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Rechtsmittelführer in seinen Rechten verletzt.
- (4) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 11 bis 21 SchO entsprechend Anwendung.
- (5) Hat das Rechtsmittelverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, kann das Bundesschiedsgericht sie durch Beschluss mit Kurzbegründung zurückweisen. Im Falle der Aufhebung ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Die Verweisung kann auch an ein anderes Landesschiedsgericht erfolgen. Das Bundesschiedsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Ausgangsurteils wegen einer Rechtsverletzung erfolgte und die Sache zur Entscheidung reif ist.



## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Kosten**

- (1) Der Bundesvorstand kann eine Gebührenordnung für Schiedsgerichtsverfahren beschließen.  
In Ermangelung einer solchen Ordnung ist das Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.  
Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
- (3) Notwendige Auslagen eines Beteiligten im Zusammenhang mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Verfahrens über eine Ordnungsmaßnahme sind nicht erstattungsfähig.  
Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen nur von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, soweit die Gebührenordnung dieses vorsieht.

## **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

# **Kassen- und Beitragsordnung ( KBO )**

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung entsprechend dem Parteiengesetz finden, regelt die Partei ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

## **§ 1 Zuständigkeit**

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

## **§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband**

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

## **§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband**

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

## **§ 4 Durchgriffsrecht**

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederung.  
Er hat das Recht auch in deren Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

## **§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag für berufstätige Mitglieder beträgt 60 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Es ist einmalige oder monatliche Zahlung möglich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Landesverband zu entrichten, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (5) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.

## **§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sind vom zuständigen Landesverband aufzuteilen.
- (2) Einen vom Bundesparteitag festgelegten prozentualen Anteil des Beitrages erhält der Bundesverband.
- (3) Über den Verteilungsschlüssel des restlichen Betrages innerhalb des jeweiligen Landesverbandes entscheidet der zuständige Landesparteitag.

## **§ 7 Beitragsabführung**

Der dem Bundverband zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

## **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

- (1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teigliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.  
Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

## **§ 9 Spendenbescheinigung**

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

## **§ 10 Aufteilung der Spenden**

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 11 staatliche Teilfinanzierung**

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit Vertretern der Landesvorstände.

## **§ 12 Haushaltsplan**

- (1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

### **§ 13 Zuordnung**

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein.

Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

### **§ 14 Überschreitung**

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit dem Beschluss über sie durch die Gründungsversammlung am 20.01.2015 in Kraft.

# Parteiprogramm der Direktdemokratischen Volkspartei / DVP

## Ja zu direkter DEMOKRATIE - Unser 15. Punkte Programm

### Präambel

Im Wissen um unser kulturelles Erbe und in Sorge um die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Gegenwart in Thüringen und ganz Deutschland, treten wir als mündige Staatsbürger, als Direktdemokratische Volkspartei (DVP) in die Öffentlichkeit, um unser in der friedlichen Revolution von 1989 wiedererstandenes, gemeinsames Deutschland, neu zu gestalten.

Unser Selbstverständnis fußt auf der Verteidigung des Rechtes auf Meinungsfreiheit, wie es in Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie in Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Thüringen niedergelegt ist. Die Meinungsfreiheit ist das Fundament, auf dem die Demokratie und der Rechtsstaat ruhen. Sie darf nicht eingeschränkt oder durch die Meinungsmonopole und angeblichen Qualitätsmedien der so genannten Politischen Korrektheit ausgehöhlt werden.

Wir treten ein für ein direktdemokratisches Deutschland nach Schweizer Vorbild. In der direkten Demokratie geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das besagt das Prinzip der Volkssouveränität, dem wir uns in besonderem Maße verpflichtet fühlen. Die gewählten Politiker haben die Aufgabe, dem Volk zu dienen und seinen Willen zu verwirklichen. Ein Hauptaugenmerk unserer Partei liegt hierbei in der Einführung von Volksentscheiden.

1. **Wir sagen ja**, zur Einführung direkter Demokratie durch dreistufige Volksgesetzgebung. Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Als letzte Instanz die Anwendung des Volksveto. Schaffung einer Infrastruktur zur direkten Demokratie. Unsere Partei plädiert für die Einführung von Schiedsgerichten, sowie die Verringerung der Verwaltungsorgane. Schrittweise Einführung der Internetwahl, in Form eines virtuellen Wahlgangs.

2. **Wir sagen ja**, zu sozialer Gerechtigkeit dem Volk gegenüber. Konsequente Einführung von Chancengleichheit, Familiengerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit, Generationengerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit. Fairen und gerechten Zugang zu sozialen Gütern und Positionen für jeden Bürger. Leistungsgerechte Entlohnung jedes Arbeitnehmers. Zielgerichtete Berufsförderung, sowie eine Reformation der Vergütungssätze, in der Alten- und Gesundheitspflege. Sozial gerechte Anpassung, von Arbeitslosengeld 2 .Anhebung von Kindergeld und Abschaffung der Gebühren von Kindertagesstätten. Wir fordern eine verbesserte Inklusion, von Menschen, mit körperlichen und geistigen Einschränkungen. Wir sagen nein, zur Anrechnung, von staatlichem Kindergeld auf die Grundsicherungsleistungen.

**3. Wir sagen ja**, zur Stärkung des deutschen Mittelstandes. Steuerentlastungen für mittelständische Unternehmen. Verringerung der Lohnnebenkosten. Verstärkte staatliche Förderung der Arbeitsbeschaffung bei klein- und mittelständischen Unternehmen. Unsere Partei fordert eine standortbezogene Gewerbesteuer, als Grundvoraussetzung einer starken inneren Wirtschaft. Transparente Auftragsvergabe öffentlicher Träger. Staatliche Förderung von Aufstiegsfortbildung, in Handwerk (zum Beispiel Meisterbrief), Industrie und Handel. Förderung innovativer Ideen durch einen erleichterten Finanzierungszugang. Keine neuen oder höheren Steuern und Abgaben für mittelständische Unternehmen.

**4. Wir sagen ja**, zu Natur & Tierschutz. Stärkung der nachhaltigen Forstwirtschaft. Verschärfung der Tierschutzgesetze. Strengere Überwachung der Massentierhaltung und verstärkter Schutz wirbelloser Tiere. Verstärkter Kampf gegen Wilderei sowie illegalen Handel mit Wildtieren. Besserer Schutz unserer heimischen Vogelwelt. Konsequenter Schutz von Naturreservaten vor Raubbau. Verstärkter Schutz alter Haustierrassen und Kulturpflanzen. Verbesserte Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln zum Schutz der Verbraucher. Ja zu erneuerbaren Energien. Staatliche Förderung und Planungssicherheit erneuerbarer Energien. Stärkere Förderung innovativer Projekte.

**5. Wir sagen ja**, zur Neutralität unseres Landes. Wir fordern die Überprüfung bestehender Verträge auf kontemporäre Gültigkeit. Keine Einflussnahme ausländischer Staaten auf deutsche Innenpolitik. Stärkung unabhängiger Spionage-, und Terrorabwehr. NATO Austritt, wegen grundsätzlicher Übertretungen der Bestimmungen des NATO Vertrages. Nein zu TTIP und CETA. Nein zur weiteren Amerikanisierung unseres Landes.

**6. Wir sagen ja**, zu Europa, nein zum EU-Diktat. Prüfung von EU-Gesetzmaßnahmen auf nationale Umsetzbarkeit. Bewahrung nationaler Besonderheiten. Schaffung einer einheitlichen europäischen Amtssprache.

**7. Wir sagen ja**, zu kontrollierter Einwanderungspolitik. Direkte Abschiebung krimineller Ausländer. Verschärfung der Einwanderungsgesetze nach Modellen anderer Staaten ( Schweiz, USA, Südafrika ). Ja zu humanitärer Asylpolitik – Nein zu Wirtschaftsflüchtlingen. Verbesserung der Integration legaler Einwanderer. Nein zur doppelten Staatsbürgerschaft, wegen der Gefahr von Loyalitätskonflikten.

**8. Wir sagen ja**, zu Trennung von Staat und Religion. Keine Einflussnahme von Religion und Kirche auf das öffentliche Leben von Menschen in unserer Gesellschaft. Keine Einflussnahme von Religion und Lobbyismus auf Politik und Verwaltung. Glaubensfrage ist als reine Privatsache zu betrachten. Einführung des realen Laizismus.

**9. Wir sagen ja**, zum freien Wort als höchstes Gut. Schutz der uneingeschränkten Meinungsfreiheit in Wort und Schrift nach Artikel 5 des Grundgesetzes.

**10. Wir sagen ja**, zur Verbesserung der Familien- und Bildungspolitik. Wir fordern ein bundeseinheitliches Bildungssystem, sowie eine Beseitigung des Lehrkräftemangels. Rechtsanspruch und Rechtspflicht auf einen Schulabschluss. Verbesserte Förderung sozial schwächerer sowie hochbegabter Schüler.



Drastische Anhebung des Kindergeldfreibetrages. Territorialer Ausbau der Kindertagesstätten und Ganztageseschulen, statt Betreuungsgeld und Ehegattensplitting. Erhöhung des Elterngeldes von jetzt 67% auf 80 % des letzten Nettoeinkommens. Stärkere Berücksichtigung der Kindererziehung bei späteren Rentenzahlungen. Bessere Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für berufstätige Eltern mit kleinen Kindern. Stärkere steuerliche Entlastung von Eltern.

**11. Wir sagen ja**, zur gesetzlichen Sicherung der Renten, durch den Staat. Zweckgebundene Verwendung der Rentenbeiträge. Stärkere dynamische Anpassung der Renten, Gesetzlicher Stopp der Altersarmut, durch die Einführung einer Mindestrente in sozial notwendiger Höhe. Senkung des Rentenalters auf 65 Jahre. Verbesserung der Vorsorgesysteme für Selbständige.

**12. Wir sagen ja**, zur Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten. Verstärkter Ausbau der lokalen Daseinsfürsorge (öffentlicher Nahverkehr, Internet, Arztpraxen in ländlichen Gebieten, flächendeckende Versorgung mit einem medizinischem Notdienst).

**13. Wir sagen ja**, zur Verschärfung des Strafrechts. Konsequente, zeitnahe, gerichtliche Strafverfolgung. Anhebung des Strafmaßes für Sexualstraftäter. Bewährungsstrafe nur bei geleistetem Schadensausgleich. Verhältnismäßigkeit von Strafen sind genauer zu prüfen. Strukturelle Modernisierung und Stärkung des Polizeiapparates mit qualifizierten Fachkräften.

**14. Wir sagen ja**, zur Bewahrung regionaler Volkskultur und Stärkung des Breitensports. Stärkung der Brauchtumpflege und Volkskultur. Erhalt alter Gewerke und Traditionen. Förderung benachteiligter Sportarten. Gerechtere Verteilung staatlicher Zuschüsse in kulturellen Bereichen. Stärkere Förderung, weniger verbreiteter künstlerischer Richtungen.

**15. Wir sagen nein**, zu jeglicher Form von Extremismus und Gewalt.